

Öffentliche Bekanntmachung über eine Entscheidung im vereinfachten Verfahren nach dem Bundes-Immissions- schutzgesetz (BlmSchG)

Für nachfolgend aufgeführtes Vorhaben wurde nach den Vorschriften des BlmSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist, eine Änderungsgenehmigung erteilt:

Aktenzeichen:	FD 6-11-02430-23	
Baugrundstück:	Berge	
Gemarkung:	Hekese	
Flur:	1	3
Flurstück(e):	115	310, 312

Inhalt der Genehmigung: Anpassung artenschutzrechtlicher Abschaltzeiten

Die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung wurde mit Bescheid vom **13.12.2023** erteilt.

Auf Antrag des Vorhabenträgers ist gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 2017 (BGBl. I S. 3290), das zuletzt durch Artikel 14b des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 405) geändert worden ist, eine getroffene Entscheidung bekanntzugeben

Gemäß § 10 Abs. 8 BlmSchG wird die öffentliche Bekanntmachung dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil des Bescheids und die Rechtsbehelfsbelehrung bekanntgemacht werden:

Verfügender Teil des Genehmigungsbescheids:

Aufgrund Ihres Antrages vom 02.05.2023 wird Ihnen gemäß [...] die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für die Anpassung der artenschutzrechtlichen Abschaltzeiten des Windparks Berge-Hekese erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück erhoben werden.

Hinweis:

Der Widerspruch eines Dritten hat gem. § 63 BlmSchG keine aufschiebende Wirkung. Das Niedersächsische Obergericht Lüneburg, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung wiederherstellen (§ 80 Abs. 5 VwGO bzw. § 80 a Abs. 3 VwGO).

Die Genehmigung enthält Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) sowie die Begründung, aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die zur Entscheidung geführt haben, hervorgehen.

Die erteilte Genehmigung liegt vom **29.03.2024** bis einschließlich zum **12.04.2024** beim Landkreis Osnabrück, Fachdienst Planen und Bauen, Zimmer 4080, aus, und kann mit vorheriger Terminabsprache (Tel.: 0541/501-4682) montags bis freitags eingesehen werden. Die erteilte Genehmigung ist im selben Zeitraum im Internet unter www.landkreis-osnabrueck.de/auslegung einzusehen (Pfad: <https://www.landkreis-osnabrueck.de/verwaltung/veroeffentlichungen/auslegungen>).

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Ausfertigungen des Bescheides können beim Landkreis Osnabrück unter Angabe des Aktenzeichens FD 6-11-02430-23 bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Osnabrück, 28.03.2024
Landkreis Osnabrück
Die Landrätin
Fachdienst Planen und Bauen
Im Auftrage
Petzke